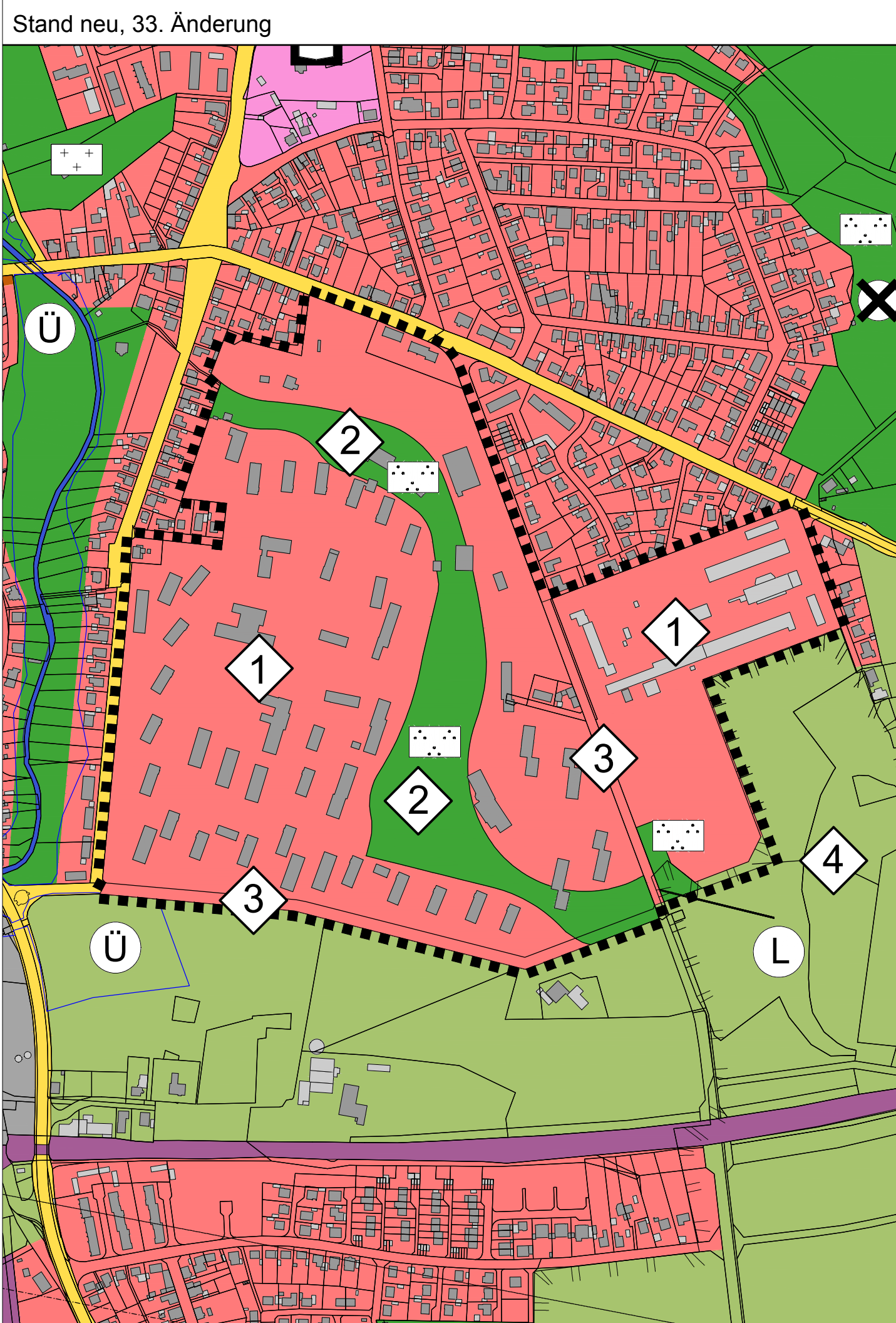
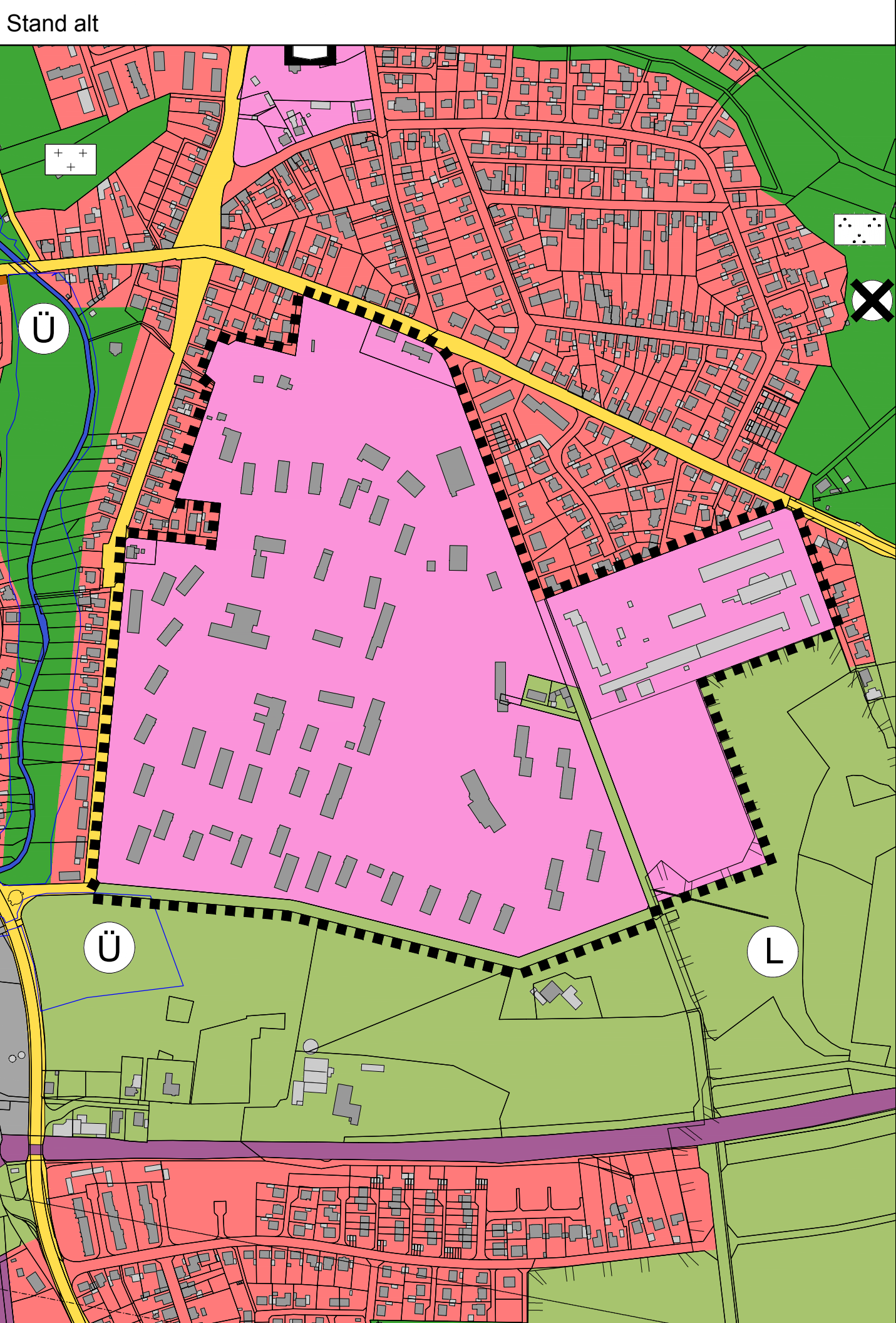




FÜR DIE 33. ÄNDERUNG

DARSTELLUNGEN

- ■ ■ ■ ■ Grenze des Geltungsbereiches der 33. Änderung
- Wohnbauflächen gem. § 5 (2) Nr. 1 BauGB
- Flächen für den Gemeinbedarf gem. § 5 (2) Nr. 2 BauGB
- Grünflächen gem. § 5 (2) Nr. 5 BauGB
- Parkanlage
- Fläche für die Landwirtschaft gem. § 5 (2) Nr. 9 BauGB

ERLÄUTERUNGEN

- 1 Änderung von „Fläche für den Gemeinbedarf“ in „Wohnbaufläche“
- 2 Änderung von „Fläche für den Gemeinbedarf“ in „Grünfläche“ mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“
- 3 Änderung von „Fläche für die Landwirtschaft“ in „Wohnbaufläche“
- 4 Änderung von „Fläche für den Gemeinbedarf“ in „Fläche für die Landwirtschaft“

VERFAHRENSVERMERKE

Für die städtebauliche Planung
Rheine, 12.12.2017

Produktgruppe Stadtplanung
gez. Dörtelmann
Städt. Oberbaurat

Die Planunterlagen sowie die Darstellungen und Festsetzungen entsprechen den Anforder-ungen der §§ 1 und 2 der Planzeichenverordnung.

Rheine, 12.12.2017

Produktgruppe Vermessung
gez. Groß de Wente
Städt. Vermessungsberrätin

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Klimaschutz der Stadt Rheine hat in seiner Sitzung am 30.11.2016 beschlossen, diese Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 1 Abs. 8 BauGB in Verbindung mit § 2 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Rheine, 12.12.2017

Der Bürgermeister
In Vertretung
gez. Karasch
Beigeordnete

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB hat in der Zeit vom 19.12.2016 bis einschließlich 13.01.2017 stattgefunden.

Der Änderungsentwurf des Flächennutzungsplanes hat mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB aufgrund des Beschlusses des Ausschusses für Stadtentwicklung, Umwelt und Klimaschutz der Stadt Rheine vom 21.06.2017 in der Zeit vom 24.07.2017 bis einschließlich 28.08.2017 öffentlich ausgelegen.

Rheine, 12.12.2017

Der Bürgermeister
In Vertretung
gez. Karasch
Beigeordnete

Diese Änderung des Flächennutzungsplanes ist durch den Rat der Stadt Rheine am 12.12.2017 beschlossen worden.

Rheine, 12.12.2017

gez. Dr. Lüttmann
Bürgermeister

gez. Reuter
Schriftführer

Diese Änderung des Flächennutzungsplanes ist gemäß § 6 BauGB mit Verfügung vom 20.03.2018 Az.: 35.02.01.700-019/2018.0001 genehmigt worden.

Münster, 20.03.2018
Bezirksregierung Münster
Im Auftrag

gez. Koch

L.S.

Die Genehmigung dieser Flächennutzungsplanänderung ist gemäß § 6 Abs. 5 BauGB in Verbindung mit § 16 der Hauptsatzung der Stadt Rheine in der Münsterländischen Volkszeitung am 06.04.2018 ortsüblich bekannt gemacht worden.
Mit dieser Bekanntmachung ist diese Flächennutzungsplanänderung wirksam.

Rheine, 09.04.2018

Der Bürgermeister
In Vertretung
gez. Karasch
Beigeordnete

RECHTSGRUNDLAGEN

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), in der zum Zeitpunkt des Feststellungsbeschlusses geltenden Fassung
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekannt-machung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), in der zum Zeitpunkt des Feststellungsbeschlusses geltenden Fassung
- Planzeichenverordnung (PlanZV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991 S. 58), in der zum Zeitpunkt des Feststellungsbeschlusses geltenden Fassung
- Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1162), in der zum Zeitpunkt des Feststellungsbeschlusses geltenden Fassung
- Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), in der zum Zeitpunkt des Feststellungsbeschlusses geltenden Fassung
- Hauptsatzung der Stadt Rheine in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1997, in der zum Zeitpunkt des Feststellungsbeschlusses geltenden Fassung

Stadt Rheine Flächennutzungsplan 33. Änderung "Eschendorfer Aue"

	Maßstab i. o.	1 : 5.000	WOLTERS PARTNER Architekten & Stadtplaner GmbH Daruper Straße 15 • D-48653 Coesfeld Telefon +49 (0)2541 9408-0 • Fax 6088 info@wolterspartner.de
	Blattgröße	96 x 30	
	Bearbeiter	Stro	
	Datum	08.09.2017	

0 50 100 150 200 300 m

Auftraggeber:
Stadt Rheine